

## 21/AB XXV. GP

---

**Eingelangt am 10.01.2014**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

# Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am        Jänner 2013

GZ: BMF-310205/0262-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18/J vom 12. November 2013 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu 1.:

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zu den Richtlinien der Länder gemäß § 21 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) sowie Überlegungen zu deren Gestaltung wurden mit GZ BMF-111112/0082-II/3/2008 (Teil C) bekannt gegeben (siehe Beilage). Das Rundschreiben steht auch auf der Homepage des BMF zur Verfügung:

<https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/>

Rundschreiben\_Richtlinien\_\_Par\_21\_FAG\_2008\_2.pdf?3vtfko

Die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht besteht weiterhin. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf dieses Rundschreiben.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu den Fragen 2. bis 4.

Wenn mehr als zwei Gemeinden fusionieren, dann handelt es sich nicht nur um eine Fusion, sondern um entsprechend mehr, d.h. beispielsweise bei einer Fusion von vier Gemeinden zu einer neuen um drei Fusionen.

Die Höhe der Vorausanteile ist in einer Richtlinie des Landes festzulegen, wobei das FAG 2008 nur einen Mindestbetrag vorgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spindelegger eh.

**Anmerkung der Parlamentsdirektion:**

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image, siehe **Anfragebeantwortung (gescanntes Original)** zur Verfügung.